



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S9(7)BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) S9(1)1BauGB
 - WR Reines Wohngebiet S3BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet S4BauNVO
 - WB Besonderes Wohngebiet S4aBauNVO
 - MD Dorfgebiet S5BauNVO
 - MI Mischgebiet S6BauNVO
 - MK Kerngebiet S7BauNVO
 - GE Gewerbegebiet S8BauNVO
 - GI Industriegebiet S9BauNVO
 - SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S10BauNVO
 - SO 2 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S11BauNVO
- II zwingend
 - II Höchstgrenze
 - II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze
- 0,6 Grundflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
- Geschoßflächenzahl SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
- GR 100qm Grundfläche
- GF 500qm Geschoßfläche
- BM 900qm Baumasse
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B.S1(4), S16(5)BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen S9(1)2BauGB
 - offene Bauweise S22(1)BauNVO
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Doppelhäuser zulässig
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - geschlossene Bauweise S22(1)BauNVO
 - abweichende Bauweise S22(4)BauNVO
 - Baulinie S23BauNVO
 - Baugrenze S23BauNVO
- Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) S9(1)3BauGB
 - Ø 400m Mindestgröße
 - Ø 10m Mindestbreite
 - Ø 30m Mindesttiefe
 - Ø 800m Höchstgröße
 - B 30m Höchstbreite
 - T 40m Höchstitiefe
- Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen S9(1)5BauGB
 - Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)5BauGB
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)5BauGB
- Verkehrsfäche S9(1)11BauGB
 - Straßenverkehrsfläche S9(1)11BauGB
 - Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt) S9(1)11BauGB
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)11BauGB
 - Öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich S9(1)21BauGB
 - Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu S9(1)21BauGB belastende Flächen (Begünstigte siehe Eintragung)
 - a) der Stadt Hamm
 - b) der Allgemeinheit
 - c) der Anlieger
 - d) der Stadtwerke
 - e) des Lippeverbandes
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfäche S9(1)4und11BauGB
 - Ein- / Ausfahrt
 - Einfahtsbereich
 - Ausfahtsbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind S9(1)26BauGB
 - Aufschüttung
 - Abgrabung
 - Stützmauer
- Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen S9(1)12,13 und14BauGB
 - Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)12BauGB
 - Trafostation
 - Gasdruckreglerstation
 - Mülltonnenstandplatz
 - Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Eintragung)
 - a) der Stadt Hamm
 - b) der Allgemeinheit
 - c) der Anlieger
 - d) der Stadtwerke
 - e) des Lippeverbandes

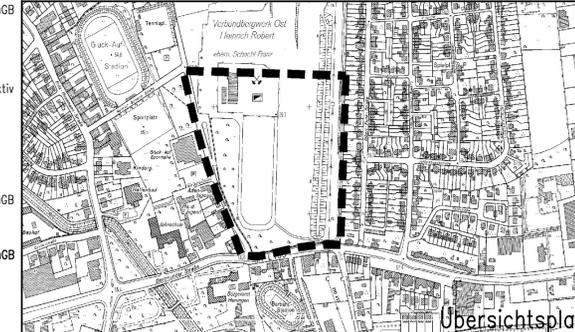
- Fläche für die Abfallentsorgung S9(1)14BauGB
- Abwasserbeseitigung Versorgungsanlagen und -leitungen S9(1)13BauGB
- oberirdisch (Art der Anlagen/Leitungen siehe Eintragung)
- RAG - Erdkabel
- Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald S9(1)15,16 und18BauGB
 - Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)15BauGB
 - Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)15BauGB
 - Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)16BauGB
 - Fläche für die Landwirtschaft S9(1)18BauGB
 - Wald S9(1)18BauGB
- Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft S9(1)20 und25BauGB
 - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft S9(1)25aBauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen S9(1)25aBauGB
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern S9(1)25bBauGB
 - Erhaltung von Bäumen
 - Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen S9(1)4BauGB S9(1)22BauGB S9(1)4BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
 - St Stellplatz
 - Ga Garage
 - TGa Tiefgarage
 - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen S9(1)22BauGB
 - GSt Gemeinschaftsstellplätze
 - GCo Gemeinschaftsgaragen
 - TGCo Tiefgemeinschaftsgaragen
 - TGCo+StP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette
- Immissionschutzfläche S9(1)24BauGB
 - Umgrenzung der von der Bau- und freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)24BauGB
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen S9(1)24BauGB
 - Lärmschutzwand
 - Lärmschutzwand
 - Lärmschutzelemente durch bauliche Elemente
 - Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
- Sonstige Festsetzungen S9(1)5BauGB
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Eintragung) S9(1)10BauGB
- Bezeichnung gemäß S172(1)BauGB
 - Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)
- Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB S9(1)10BauGB
- Örtliche Bauvorschriften S86(4)BauON
 - FD Flachdach
 - SD Satteldach
 - WD Walmdach
 - MD Mansarddach
 - PD Pultdach
 - Dachneigung, z.B.30°
 - Hauptfirstrichtung
- Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9(6)BauGB S9(6)BauGB
 - Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
 - Umgrenzung des Sanierungsgebietes S142(3)BauGB
 - planfestgestellte Bahnanlage
- Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)
 - Aufteilung des Straßenquerschnittes
 - Verkehrsgrün
 - Vorschlag zur Grundstücksteilung
 - Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
- Bestand
 - Wohngebäude
 - Wirtschaftsgebäude oder Garagen
 - Zahl der Vollgeschosse
 - 62,14 Höhenangabe über NN
 - Baum
- Kennzeichnung in Textform gemäß § 9(5)BauGB S9(5)BauGB
 - Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen
 In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage / Spielplatz / Bolzwiese / Wall - sind zweckgebundene bauliche Anlagen sowie bauliche Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie (z.B. Erdwärme, Grubengas) zulässig.

Hinweis
 Schachtschutzklausel
 1. Schachtschutzbereich aus Gründen der Standsicherheit
 Innerhalb des kreisförmigen Schutzbereiches für den Schacht Franz mit einem Radius von 15,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Sollten die Flächen der Schachtschutzbereiche genutzt werden, so ist die Standsicherheit der Schachtköpfe, einschließlich der vorhandenen Abdeckplatten, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung innerhalb der Schachtschutzbereiche, entsprechend den jeweils gültigen Auflagen und Richtlinien der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils durch ein Standsicherheitsgutachten, das die geplante Baumaßnahme berücksichtigt, nachzuweisen.

2. Schachtschutzbereich aus Gründen möglicher Ausgasung
 Innerhalb des kreisförmigen Schutzbereiches für den Schacht Franz mit einem Radius von 25,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in den Schachtschutzbereichen nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten, das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt, belegt werden. Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschlüsse in den Schachtschutzbereichen, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse an den Schächten - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtsstollen, Rohranschlüsse u.ä. - oder sehr stark ausgasende Schächte zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entfernte Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen ist ein Sachverständiger zu beteiligen.

Hochspannungsfreileitung der RWE
 Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzbereich der RWE-Hochspannungsfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Rheinland Westfalen Netz AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.



Stadt Hamm Herringen
 Gemarkung 2
 Flur 1:1000
 Maßstab

Bebauungsplan Nr.05.049

- Wiesenpark Schacht Franz Süd -

Rechtsgrundlagen:
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 § 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) -in der gegenwärtig geltenden Fassung-
 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)
 Diese Satzung der Stadt Hamm vom 14.06.2010 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 17.06.2010 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand: 02.2010) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 11.02.2010
 gez. Deißler
 Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:
 Hamm, 11.02.2010
 gez. Schulze Böing
 Stadtbaurätin
 gez. Haggney
 Ltd. Städt. Baudirektor
 gez. Oehm
 Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 11.02.2010
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 LS gez. Haggney
 Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 30.06.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.07.2009

Hamm, 11.02.2010
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 LS gez. Haggney
 Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am Bürgerversammlung/als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom einschließlich stattgefunden.

Hamm,
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am 30.06.2009 mit der Begründung Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abgesehen.

Hamm, 11.02.2010
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 LS gez. Haggney
 Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom am beschlossen.

Hamm,
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 08.02.2010 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 11.02.2010 in der Zeit vom 22.02.2010 bis einschließlich 24.03.2010 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 31.03.2010
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 LS gez. Haggney
 Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 18.05.2010 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 10.06.2010
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 LS gez. Muhle
 Ltd. Städt. Baudirektor

Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 17.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 18.06.2010
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 LS gez. Muhle
 Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 11.02.2010
 gez. Schulze Böing
 Stadtbaurätin
 gez. Haggney
 Ltd. Städt. Baudirektor
 gez. Oehm
 Städt. Baudirektor